

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 6/2018

veröffentlicht am 19.12.2018

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Facharztprüfung – PO 2015 (2. Novelle zur Prüfungsordnung - PO 2015) geändert wird.

Auf Grund der §§ 7 Abs. 5 und 8 Abs. 5 iVm § 117b Abs. 2 Z 6 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2018 wird Näheres über die Durchführung und Organisation von Prüfungen zum Arzt für Allgemeinmedizin und Facharztprüfungen verordnet:

Die PO 2015 der Österreichischen Ärztekammer, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 mit 1.7.2015 in Kraft getreten, in der Fassung der 1. Novelle der Prüfungsordnung vom 17.06.2016, wird geändert wie folgt.

1. § 2 Abs. 3 wird geändert wie folgt:

„(3) Die Prüfungsgebühr ist auf der Website der Österreichischen Akademie der Ärzte kundzumachen.“

2. In § 4 Abs.3 wird der letzte Satz geändert wie folgt:

„In begründeten Fällen kann die Österreichische Ärztekammer auch ein Zulassungsverfahren durchführen und einen Prüfungswerber zu Facharztprüfungen zulassen, wenn bei einer Facharztprüfung die Anmeldung oder Anrechnung von ausländischen Ausbildungszeiten erst fünf Wochen vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin erfolgt und eine Prüfungsteilnahme organisatorisch noch möglich ist.“

3. In § 5 Abs.5 wird der letzte Satz geändert wie folgt:

„Werden die beantragten Zeiten nicht vor dem Anmeldeschluss im für die Zulassung notwendigen Ausmaß angerechnet, erlischt die vorbehaltlich ausgesprochene Prüfungszulassung. In einem solchen Fall ist § 5 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

4. § 7 Abs 1 wird geändert wie folgt:

„§ 7. (1) Erfolgt die schriftliche Abmeldung bei der Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin oder bei der Facharztprüfung bis 14 Tage vor der Prüfung, ist unabhängig vom Grund keine Prüfungsgebühr zu entrichten oder eine bereits einbezahlte Prüfungsgebühr wieder rück zu erstatten.“

5. § 11 Abs. 2 wird geändert wie folgt:

„(2) Der Prüfungswerber hat sich spätestens zwei Wochen bei der 1. – 3. Wiederholung (2. bis 4. Prüfungsantritt) und fünf Wochen bei der 4. Wiederholung (5. Prüfungsantritt – mündlich kommissionelle Prüfung) einer Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und drei Monate bei der Wiederholung einer Facharztprüfung vor dem Prüfungstermin zur Wiederholungsprüfung anzumelden. Die Anmeldung ist schriftlich zu bestätigen. § 4 Abs. 3 zweiter Satz ist bei Wiederholung einer Facharztprüfung sinngemäß anzuwenden.“

6. § 22 Abs.4 wird ersatzlos gestrichen.

7. In § 23 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „gemäß § 8 Abs 5 ÄrzteG 1998“ die Wortfolge „idF BGBl. I Nr. 169/1998“ ergänzt.

8. § 28 Abs 2c wird geändert wie folgt:

„(2c) Fachärzte jener Sonderfächer, die gemäß den Bestimmungen der §§ 31 und 32 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 berechtigt sind, die Sonderfachbezeichnung nach der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 zu führen, können bis 31. Mai 2027 für die jeweiligen Prüfungsausschüsse nominiert werden, ohne mit der neuen Sonderfachbezeichnung in die Ärzteliste eingetragen zu sein.“

9. § 28 Abs 2d wird geändert wie folgt:

„(2d) Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie sind bis 31. Mai 2027 berechtigt, für den Prüfungsausschuss im Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin gemäß der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 nominiert zu werden.“

10. § 29 wird folgender Abs. 10 hinzugefügt:

„(10) Die §§ 2 Abs 3, 4 Abs. 3, 5 Abs. 5, 7 Abs. 1, 11 Abs. 2, 22 Abs. 4, 23 Abs. 5, 28 Abs. 2c, und 28 Abs. 2d in der Fassung der 2. Novelle zur Prüfungsordnung treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

Der Präsident